

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 199

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Februar 2010

Nr. 10, 17. Jahrgang

Inhalt

Amtliche Mitteilung - IV. Quartal 2009	
Berkenbrück	S. 1
Briesen (Mark)	S. 1
Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Aufhebung des Beschlusses Nr. 30/07 „Aufhebung des Beschlusses Nr. 30/07 „Straßenverzeichnis des Amtes Odervorland – Gemeinde Briesen“ Ergänzung der öffentlichen Wege zum Bunten Schütze 1 und 2“	
	S. 1
Öffentliche Bekanntmachung	S. 1
Bekanntmachung der Wahlbehörde über den Übergang von Sitzen an Ersatzpersonen an Wahlvorschlagsträgern	
	S. 2
Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2010 - ohne Sonderkunden -	
	S. 2

Amtliche Mitteilung - IV. Quartal 2009

Berkenbrück

GV-Sitzung am 16.12.2009 – Es wurde folgender Beschluss gefasst:

Nr. 28/2009 Hebesatzsatzung der Gemeinde Berkenbrück

Briesen (Mark)

GV-Sitzung am 14.12.2009 – Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Nr. 25/2009 Hebesatzsatzung der Gemeinde Briesen (Mark)

Nr. 27/2009 Satzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen auf dem kommunalen Friedhof der Gemeinde Briesen (Mark)

Nr. 06/2009 Aufhebung des Beschlusses Nr. 30/07 „Straßenverzeichnis des Amtes Odervorland – Gemeinde Briesen – Ergänzung der öffentlichen Wege zum Bunten Schütze 1 und 2“

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) über die Aufhebung des Beschlusses Nr. 30/07 „Aufhebung des Beschlusses Nr. 30/07 „Straßenverzeichnis des Amtes Odervorland – Gemeinde Briesen“ Ergänzung der öffentlichen Wege zum Bunten Schütze 1 und 2“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hebt den Beschluss Nr. 30/07 „Straßenverzeichnis des Amtes Odervorland – Gemeinde Briesen – Aufnahme der öffentlichen Wege zum Bunten Schütze 1 und 2“ auf.

Die Verwaltung wird beauftragt den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen und dem Landesbetrieb Forst Brandenburg – Betriebsteil Müllrose (ehemals Amt für Forstwirtschaft Müllrose) sowie dem Landkreis Oder-Spree – Rechtsamt und Kommunalaufsicht mitzuteilen.

Dieser Beschluss ist hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen, den 12.01.2010

gez. Stumm
Amtdirektor



Öffentliche Bekanntmachung

In der Gemeinde Jacobsdorf, Gemarkung Jacobsdorf wurde die Liegenschaftskarte der Flur 2, 3, 4 fortgeführt (erneuert).

Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesetzes über das Geoinformations- und amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Geoinformations- und Vermessungsgesetz - BbgGeoVermG) Artikel 1 aus dem Gesetz zur Strukturreform des amtlichen Vermessungswesens vom 27. Mai 2009 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 2009 (GVBl. 1/08, S. 166) wird das Ergebnis der Fortführung oder Berichtigung des Liegenschaftskatasters den Beteiligten durch Offenlegung bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen des

**Kataster- und Vermessungsamtes Oder-Spree Spreeinsel 1
15848 Beeskow**

in der Zeit vom **12.02.2010 bis einschließlich 11.03.2010**

zu den Öffnungszeiten

Dienstag und Donnerstag

**09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
oder nach terminlicher Absprache.**

Hinweise über Einwendungen gegen die Fortführung (Erneuerung) der Liegenschaftskarte: Gegen das Ergebnis können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle erhoben werden.

Rechtsbehelfsbetehrung:

Widersprüche gegen die Neueinrichtung der Liegenschaftskarte können innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei o.g. Stelle eingelegt werden.

Im Auftrag

Schreiber

Leiter Kataster- und Vermessungsamt



Bekanntmachung der Wahlbehörde über den Übergang von Sitzen an Ersatzpersonen an Wahlvorschlagsträgern

Gemäß § 60 des Bbg. KWahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2008 (GVBl. I/S. 10) i.V.m. § 81 der Bbg. KWahlVO v. 04. Februar 2008, in der jeweils derzeitigen gültigen Fassung, gebe ich für die nachstehende Vertretung der amtsangehörigen Gemeinde und Wahlvorschlagsträger die Berufung einer Ersatzperson öffentlich bekannt.

Verliert ein Vertreter seinen Sitz, so geht der Sitz auf die in der Reihenfolge erste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Der Verlust der Rechtsstellung eines Vertreters ergibt sich aus § 59 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.

Gemeinde	Jacobsdorf
Wahlvorschlagsträger	Wählergruppe für Petersdorf
Ausgeschieden	Klaus Bellach
Verzicht der Ersatzperson	keiner
Berufung der Ersatzperson	Thomas Kahl
unbesetzte Sitze	keine

Briesen, den 12.01.2010

gez. Standhardt
Wahlleiterin

Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2010 - ohne Sonderkunden -

Zum 01.01.2010 werden nachfolgende Wasser- und Abwasserentgelte in Kraft gesetzt.

Die Entgelte werden im Namen und Auftrag der vorstehend aufgeführten Kommunen durch die FWA mbH erhoben.

I HAUPTLEISTUNGEN

1. Wassertarif

- 1.1 Mengentgelt (netto)**
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %
Mengentgelt (brutto)

1,59 EUR/m³
0,11 EUR/m³
1,70 EUR/m³

1.2 Grundpreis

1.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit. Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE netto	0,15 EUR/d
zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,01 EUR/d
Grundpreis je WE brutto	0,16 EUR/d

1.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Trinkwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Trinkwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Die Staffelung des Grundpreises erfolgt entsprechend dem Nenndurchfluss der Wasserzähler:

Nenn- durchfluss	Qn (m³/h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30
Grundpreis (netto EUR/d)		0,15	0,37	0,61	0,92	1,23	1,53	1,84
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % Grundpreis		0,01	0,03	0,04	0,06	0,09	0,11	0,13
(brutto EUR/d)		0,16	0,40	0,65	0,98	1,32	1,64	1,97
Nenn- durchfluss	Qn (m³/h)		40	50	60	100	150	250
Grundpreis (netto EUR/d)			2,45	3,07	3,68	6,14	9,20	15,34
zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer von zzt. 7 % Grundpreis			0,17	0,21	0,26	0,43	0,64	1,07
(brutto EUR/d)			2,62	3,28	3,94	6,57	9,84	16,41

(üblicher Hauswasserzähler ist Qn 2,5)

Basis: Anzahl der Wasserzähler

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2. Abwassertarif

Erläuterungen: - zentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet leitungsgebundene Entsorgung
- dezentrale Schmutzwasserentsorgung - bedeutet mobile Entsorgung wie Fäkalientransport aus abflusslosen Gruben

2.1.1 Mengentgelt Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA)

Bruttoendpreis 2,54 EUR/m³

Bezugsgröße für die Schmutzwasserberechnung - zentral/dezentral - ist die Trinkwassermenge, die auf das Grundstück geliefert und/oder dort gewonnen wird, zuzüglich dem Niederschlagswasser, das im häuslichen Bereich verwertet wird und nachweislich als Schmutzwasser zu entsorgen ist.

Nachweislich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitete Mengen (Gartenzähler/Produkteingang) werden auf Antragstellung abgesetzt.

Bei vorhandenen Abwassermesseinrichtungen für Einleitungen in die Kanalisation gilt die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

2.2 Grundpreis Schmutzwasserentsorgung - zentral/dezentral - (ohne KKA)

(Ein Grundpreis wird für die Entsorgung von KKA nicht erhoben)

2.2.1 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus Wohnbebauung

Bemessungsmaßstab für den Grundpreis bildet die Wohnungseinheit.

Eine Wohnungseinheit bildet jede in sich abgeschlossene bzw. separierte Wohnung mit Bad und Küche. Die Führung eines Haushaltes muss dort möglich sein.

Grundpreis je WE brutto 0,20 EUR/d

2.2.2 Grundpreis für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage aus gewerblicher/landwirtschaftlicher und sonstiger Benutzung

Gewerbe in Wohn- und Nichtwohnbauten ohne einen eigenen Abwasseranschluss wird jeweils einer WE gleichgesetzt (Bsp. Arztpraxen, Architektenbüros u. ä.). Dies gilt nicht, wenn die gewerbliche Tätigkeit aus einer Wohnung heraus, die Lebensmittelpunkt ist, ausgeübt wird.

Erfolgt die Benutzung über einen eigenen Abwasseranschluss, wird der Grundpreis in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss der installierten Wasserzähler erhoben (Bsp. Tankstellen, Hotels, Krankenhäuser, Pflegeheime, Werkstätten, Stallanlagen, Erholungsgrundstücke, Gärten u. ä.).

Für die Staffelung des Grundpreises bildet der Nenndurchfluss der Wasserzähler für die Ermittlung der Trinkwassermenge gemäß Punkt 2.1 die Bemessungsgrundlage.

Nenn- durchfluss	Qn (m³/h)	bis 2,5	6	10	15	20	25	30	40	50	60	100	150	250
Grundpreis (brutto EUR/d)		0,20	0,49	0,81	1,21	1,62	2,01	2,42	3,23	4,03	4,84	8,07	12,10	20,17

Ist im Einzelfall kein Wasserzähler vorhanden oder unterscheidet sich die Kapazitätshaltung SW von TW, so erfolgt die Festlegung des Grundpreises auf der Basis von vergleichbaren Anschlussverhältnissen.

2.3 Niederschlagswasserentsorgung

Bruttoendpreis 1,02 EUR/m²

Bezugsgröße für die Niederschlagswasserberechnung ist die bebaute und befestigte Grundstücksfläche, durch Abflussbeiwerte bereinigt, von der eine Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage erfolgt. Bei der Niederschlagswassernutzung ist entsprechend Punkt 2.1 zu berücksichtigen.

2.4 Mengentgelt Fäkalschlamm Entsorgung aus KKA

Bruttoendpreis
 Stadt Frankfurt (Oder) 28,95 EUR/m³
 Stadt Müllrose 29,65 EUR/m³
 Kommunen Amt Odervorland 29,80 EUR/m³

II NEBENLEISTUNGEN**1. Herstellen einer Trinkwasserhausanschlussleitung****1.1 Grundpauschale (netto) 883,18 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen, die im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum an eine Trinkwasserleitung Nennweite ≤ DN 100 erfolgen. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 61,82 EUR

Grundpauschale (brutto) 945,00 EUR

1.2 Einheitspreis (netto) 54,58 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum

Anschlussdimension ≤ DN 50

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 3,82 EUR/m

Einheitspreis (brutto) 58,40 EUR/m

1.3 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

• Grundwasserabsenkungen

Nettopreis 40,84 EUR/h

zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % 2,86 EUR/h

Bruttopreis 43,70 EUR/h

Nach Aufmaß werden weiterhin Hausanschlussleitungen > DN 50 abgerechnet.

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet.

2. Herstellen eines Abwasser-Grundstücksanschlusses**2.1 Grundpauschale bis 2 m Tiefe (brutto) 2.335,00 EUR**

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150 bis max. 1 m auf dem Grundstück. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.2 Grundpauschale für Tiefen > 2 m (brutto) 2.505,00 EUR

Abgegolten sind durch diese Grundpauschale Verwaltungsaufwendungen der FWA mbH sowie Leistungen im Zusammenhang mit den Anbindungsarbeiten im öffentlichen Bauraum für einen Regelanschluss an eine öffentliche Abwasserleitung im freien Gefälle ≤ DN 600 bzw. an eine Druckleitung ≤ DN 150 bis max. 1 m auf dem Grundstück. Rohrverlegungsarbeiten sind nicht enthalten!

2.3 Einheitspreis (brutto) 137,60 EUR/m

Preis pro Meter Rohrverlegung und Erdarbeiten im öffentlichen Bauraum

Aushubtiefe ≤ 2,0 m

Anschlussdimension ≤ DN 300 für die Gefälleleitung bzw. ≤ DN 50 für die Druckentwässerung

2.4 Folgende Leistungen werden als Zuschlag nach Aufmaß abgerechnet:

• Einheitspreis für Erdarbeiten > 2,0 m Aushubtiefe

im öffentlichen Bauraum einschließlich Verbau zum Bruttopreis von 86,70 EUR/m

• zusätzliche notwendige Schächte einschl. Erd- und Straßenbauarbeiten,

Lieferung und Montage (brutto) 620,00 EUR/Stck.

• Grundwasserabsenkungen zum Bruttopreis von 48,60 EUR/m

Zusätzliche Leistungen, die vorgenannt nicht erfasst sind, werden zum Kostenersatz abgerechnet!

3. Vermietung von Standrohren

3.1	Zinslose Kaution Bruttoendpreis	256,00 EUR
3.2	Ausleihentgelt (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % Ausleihentgelt (brutto)	1,12 EUR/d 0,08 EUR/d 1,20 EUR/d
3.3	Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung - siehe Pkt. 1.1 unter Abschnitt I -	
4.	Mahnverfahren	
4.1	1. Mahnung	kostenfrei (Erinnerungscharakter)
4.2	2. Mahnung Bruttoendpreis	5,00 EUR
4.3	gerichtliches Mahnverfahren	Kostenersatz
5.	Sperrandrohung	Kostenersatz
6.	Sperrung eines Hausanschlusses Trinkwasser Bruttoendpreis	42,00 EUR
7.	Wiederinbetriebnahme eines Hausanschlusses Trinkwasser Wiedereinschaltpreis (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % Wiedereinschaltpreis (brutto)	42,00 EUR 2,94 EUR 44,94 EUR
8.	Herstellung eines Bauwasseranschlusses	
8.1	Zinslose Kaution Bruttoendpreis • Bauwasserzähler ohne Verschluss • Bauwasserzähler mit Verschluss	50,00 EUR 190,00 EUR
8.2	Grundpreis Die Berechnung erfolgt in Abhängigkeit von dem Nenndurchfluss des eingesetzten Zählers. • s. Pkt. 1.2.2 unter Abschnitt I.	
8.3	Mengenentgelt Trinkwasserverbrauch Die Berechnung der entnommenen Wassermengen erfolgt anhand der Verbrauchsmessung. • s. Pkt. 1.1 unter Abschnitt I.	
8.4	Auf- und Abbau Bauwasseranschluss (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	Kostenersatz
9.	Wechselung eines frostgeschädigten Wasserzählers	
9.1	Wechselpreis Zähler Qn 2,5 – 10 (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % Wechselpreis Qn 2,5 – 10 (brutto) zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	40,75 EUR 2,85 EUR 43,60 EUR
9.2	Wechselpreis Zähler > Qn 10 (netto) zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 % Wechselpreis Zähler Qn > 10 (brutto) zzgl. entstehender Materialkosten und Beglaubigungsgebühren	84,11 EUR 5,89 EUR 90,00 EUR
10.	Wechselung eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag Sollen Messeinrichtungen auf Wunsch des Kunden nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten der Zählerprüfung einschließlich der Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtungen zu tragen, falls die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.	
11.	Genehmigungen Trinkwasser und Abwasser	
11.1	Erstellen einer Vorlagebescheinigung (brutto)	24,00 EUR
11.2	Bearbeitung eines Schachtscheines ohne Begehung (brutto)	33,00 EUR
11.3	Bearbeitung eines Schachtscheines mit Begehung (brutto)	77,00 EUR

6

11.4	Bearbeitung einer einfachen Stellungnahme oder Begutachtung (brutto)	48,00 EUR
11.5	Bearbeiten einer Anschlussbestätigung (brutto)	10,00 EUR
12.	Vermietung Wasserwagen	
	Mietpreis (netto)	10,28 EUR/d
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	0,72 EUR/d
	Mietpreis (brutto)	11,00 EUR/d
	• Die Berechnung der Wassermenge erfolgt anhand des tatsächlichen Verbrauchs.	
	• Abrechnung An- und Abfahrt erfolgt zum Kostenersatz.	
13.	Umverlegung einer Wasserzähleranlage im Auftrag des Kunden (netto)	Kostenersatz
	zzgl. gesetzl. USt von zzt. 7 %	

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus,
und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.